



Fehlzeitenregelung Studienstufe

GRUNDSÄTZLICHES

1. Jede Schüler_in ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen auch außerhalb des regulären Stundenplans verpflichtet.
2. Können Schüler_innen nicht am Unterricht teilnehmen, so werden sie von ihren Erziehungsberechtigten an diesem Tag **bis 8:00 Uhr telefonisch unter der Nummer 42 89 55 0** abgemeldet. Auch volljährige Schüler_innen müssen anrufen, um sich abzumelden.
3. Verlässt eine Schüler_in den Unterricht im Verlaufe eines Schultages, so muss sie/er sich vom Unterricht **auf jeden Fall persönlich beim Fachlehrer und im Sekretariat abmelden**.
4. Fehlzeiten sind auf der Abwesenheitsliste durch Erziehungsberechtigte/bei Volljährigkeit selbstständig zu entschuldigen.
5. Nimmt die Schüler_in nach einer Fehlzeit wieder am Unterricht teil, so ist innerhalb **einer Woche** der Fachlehrkraft die unterschriebene Abwesenheitsliste vorzulegen.

FEHLENDE LEISTUNGNACHWEISE

In der Studienstufe sind Klausuren, Präsentationsleistungen, u. ä. ein wichtiger Teil der Leistungsnachweise, auf deren Grundlage die Semesternoten gegeben werden. Diese Leistungsnachweise dürfen deshalb nur versäumt werden, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt:

1. Versäumt eine Schüler_in eine Klausur, eine Präsentationsleistung, o. ä. (z. B. ein fest vereinbartes Referat), so wird die Schule am selben Tag von den Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler_innen benachrichtigt.
2. **Als Entschuldigung ist eine ärztliche Bescheinigung vom Tag der Abwesenheit vorzulegen**, die an die Abwesenheitsliste geheftet wird.
3. Bei Problemen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird eine Bestätigung des HVV vorgelegt.
4. Bei unveränderbaren Terminen, die vorzeitig bekannt sind (zum Beispiel bei Einstellungstests), wird **vorher** eine **Beurlaubung** schriftlich beim Tutor (bei bis zu 3 Tagen und nicht angrenzend an Ferien) bzw. der Abteilungsleitung Oberstufe (alle anderen Fälle) beantragt.
5. **Keine wichtigen Gründe** sind zum Beispiel Termine wie Fahrstunden, normale Arztbesuche (keine Notfälle), Aufsuchen von Ämtern (Ausnahme: Ausländerbehörde), Verpflichtungen in Zusammenhang mit einem „Job“.
6. Bei längerfristiger Sportunfähigkeit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. Außerdem ist in einem Gespräch mit der Lehrkraft zu klären, welche Ersatzleistung zu erbringen ist, damit der Kurs anerkannt werden kann (ggf. ist die Abteilungsleitung beratend hinzuzuziehen).
7. Sind die Voraussetzungen für das Nachschreiben einer Klausur gegeben, findet die Nachschreibklausur an den im Klausurplan langfristig bekanntgegebenen Samstagen statt. Lag eine längerfristige Erkrankung vor, und sind mehrere Klausuren nachzuholen, werden individuelle Lösungen gefunden, um besondere Härten zu vermeiden.

NACHARBEITEN VON VERSÄUMTEN LEISTUNGEN

Von der Schüler_in ist zu erwarten, dass sie/er wichtige Teile von versäumtem Unterricht selbstständig nacharbeitet, dass sie/er in der Lage ist, dem weiteren Unterricht wieder folgen zu können.



ANHANG

Auszüge aus dem Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG)

- **§ 28 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

...

(6) ... Die Entlassung einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin oder eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten; die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag der Schule. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.

- **§ 37 Grundsätze zur Schulpflicht**

...

(3) Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. ...

Auszüge aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

- **§ 12 - Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen, Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten**

(1) Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.

(2) Eine Krankheit oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Schule sind bei Krankheit ein ärztliches oder schulärztliches Attest beziehungsweise bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes andere geeignete Nachweise vorzulegen. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

(3) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so entspricht dies der Note „ungenügend (0 Punkte)“. Ist in einem Fach die Bewertung der Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers während des Beurteilungszeitraums nicht möglich, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach.

Satz 2 gilt nicht, wenn die Bewertung von Leistungen wegen erheblichen Unterrichtsausfalls oder wegen Versäumnisses der Leistungserbringung aus wichtigem Grund nicht möglich ist oder wenn die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht in dem Fach befreit worden waren.

(4) Pflichtwidrig handelt, wer

1. bei einer Lernerfolgskontrolle täuscht oder zu täuschen versucht oder bei ihrer Anfertigung Hilfe von Dritten annimmt,
2. bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft,
3. schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Lernerfolgskontrolle behindert oder
4. die Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen. Bei pflichtwidrigem Handeln kann unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung die Wiederholung der Lernerfolgskontrolle angeordnet oder die Leistung mit 0 Punkten bewertet werden.

- **§ 32 Allgemeine Hochschulreife**

... In Block 1 müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein. Nicht mehr als ein Fünftel der eingebrachten Ergebnisse darf mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein, kein Ergebnis darf 0 Punkte betragen. ...

Konsequenz: Kurse mit 0 Punkten können nicht eingebracht werden, erfüllen keine Belegpflicht und zählen nicht in die Mindeststundenzahl.